

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde unterhält als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (nachstehend Einrichtungen genannt) mit den Angeboten Krippenbetreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindergartenbetreuung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(2) Die Einrichtungen stehen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Kindern aus der Gemeinde Vechelde offen.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Gemeinde. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht.

(2) Die Kindertagesstätten sind generell ganzjährig geöffnet. Während der Schulferien können die Einrichtungen für die Dauer von längstens vier Wochen geschlossen werden. Darüber hinaus sind Schließungen und Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. sowie anlässlich von Brückentagen, Studientagen und betrieblicher Veranstaltungen möglich. Einzelne Gruppen können für die Dauer von längstens sechs Wochen zusammengelegt werden.

§ 3 Ab- und Ummeldungen

(1) Abmeldungen von Kindern sind der Gemeinde Vechelde schriftlich mitzuteilen. Abmeldungen wirken stets zum Monatsletzten, selbst wenn das zu betreuende Kind schon vorher aus der Einrichtung herausgenommen wird. Lediglich vor Schuleintritt des Kindes ist eine Abmeldung auch zum 15. eines Monats möglich.

Die Abmeldefrist beträgt 4 Wochen zum Abmeldetermin.

(2) Einrichtungswechsel innerhalb einer Betreuungsart und Wechsel der Betreuungsart (Krippe zu KIGA) erfolgen zum 1. und 15. eines Monats. In diesen Fällen bedarf es keiner Abmeldung.

(3) Platzartummeldungen innerhalb einer Einrichtung sind bei der Gemeinde Vechelde rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Wechsel, schriftlich zu beantragen. Ein Platzartwechsel ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

§ 4 Mittagessen

(1) Gegen ein kostendeckendes Entgelt wird in allen Einrichtungen ab einer Mindestanzahl von 5 Kindern ein Mittagessen angeboten. Eine Teilnahme ist im Kindergarten freiwillig, in der Krippe bei einer Betreuungszeit über 12:00 Uhr hinaus verpflichtend. Mitgebrachtes Essen wird in den Einrichtungen nicht erwärmt, zubereitet oder unter Berücksichtigung besonderer Temperaturen verwahrt.

(2) Anmeldungen erfolgen unter Verwendung eines Anmeldevordruckes bei der Gemeinde oder der Einrichtungsleitung.

(3) Abmeldungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats möglich.

(4) Bei Betriebseinschränkungen gem. § 2 Abs. 2 sowie an Brückentagen, Schließtagen oder bei Veranstaltungen kann das Mittagessen entfallen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht bei einer Schließzeit von mind. einer Woche.

(5) Zeitweise Unterbrechungen sind rechtzeitig vorher der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Bei einer Unterbrechung von mindestens zwei Wochen kann auf Antrag eine Erstattung des Entgeltes erfolgen.

§ 5 Bringen und Abholen

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder zu den festgesetzten Zeiten in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung.

§ 6 Erkrankungen des Kindes

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Tagen - zu unterrichten.

(2) Stellen die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Kindertagesstätte fest, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie/des Haushalts muss das Kind der Kindertagesstätte fernbleiben. Dieser Sachverhalt ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.

§ 7 Mitbringen von Sachen

(1) Für Sachen, die von den Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Vechelde nicht. Die Garderobe des Kindes muss mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

(2) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Einrichtung mitbringen. Ebenso ist es nicht erlaubt, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen mitzubringen.

§ 8 Ausschluss

(1) Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, sind vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(2) Von dem Besuch können Kinder ausgeschlossen werden, die

- eine Vorklasse oder eine sonstige schulische Einrichtung besuchen.

- wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeit abgeholt wurden.
- die Kindertagesstätte besuchen, obwohl die Sorgeberechtigten mit den Benutzungsgebühren aus von ihnen zu vertretenen Gründen mehr als einen Monat im Rückstand sind.

In jedem Fall ist den Sorgeberechtigten der Ausschluss aus der Einrichtung durch die Gemeinde Vechelde vorher schriftlich anzudrohen.

(3) Von dem Besuch können darüber hinaus Kinder ausgeschlossen werden,

- die regelmäßig stark verunreinigt in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- die wegen psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen; ausgenommen Integrationskinder in Integrationsgruppen.
- die sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist.
- mit deren Sorgenberechtigten eine Zusammenarbeit im Sinne der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung des Kindes nicht möglich ist oder die sich wiederholt unangemessen gegenüber den Mitarbeiter/innen der Einrichtung verhalten.
- bei denen die erforderlichen und durch die Kindertagesstätte veranlassten Hilfemaßnahmen gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) keine andere Möglichkeit als den Ausschluss zulassen.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist eine Stellungnahme von Experten oder Fachberatern einzuholen.

(4) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt der Einrichtung fern, gilt es mit Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder sind monatliche Gebühren nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Vechelde erlassenen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 08.06.2015 außer Kraft.

Vechelde, 05.03.2018

Werner
Bürgermeister